



Kommentar zu: Urteil: [5A_968/2019](#) vom 20. Mai 2020
Sachgebiet: Sachenrecht
Gericht: Bundesgericht
Spruchkörper: II. zivilrechtliche Abteilung
dRSK-Rechtsgebiet: Sachenrecht

[De](#) | [Fr](#) | [It](#) |

Der Nachbarbegriff gemäss Art. 687 und Art. 688 ZGB

Erstreckung von Art. 687 f. ZGB auch auf nicht unmittelbar aneinander grenzende Nachbarn bei entsprechender räumlicher Betroffenheit

Autor / Autorin

Philipp Eberhard



Redaktor / Redaktorin

Barbara Graham-Siegenthaler



Christina Schmid-Tschirren



Im vorliegenden Bundesgerichtsurteil 5A_968/2019 vom 20. Mai 2020 ging es um einen Nachbarschaftsstreit betreffend eine Thuja-Hecke, eine 11.2 m hohe Scheinzypresse, eine 10 m hohe amerikanische Roteiche sowie eine dornenlose Gleditschie von 14.75 m Höhe im entsprechenden Unterabstand, wobei die betreffenden Grundstücke durch einen ca. 1.6 m breiten, öffentlichen Fluhgutweg voneinander getrennt sind. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer kam das Bundesgericht zum Schluss, dass im Zusammenhang mit Art. 687 f. ZGB bei räumlicher Betroffenheit von einem eher weit gefassten Nachbarbegriff auszugehen ist.

I. Sachverhalt

[1] C.C. und D.C. sind Miteigentümer einer von ihnen bewohnten Liegenschaft im st. gallischen U. Westlich ihrer Liegenschaft verläuft ein öffentlicher Fluhgutweg, welcher eine Breite von ca. 1.6 m aufweist. Im Westen daran anschliessend befindet sich eine Liegenschaft, welche im Miteigentum von A.A. und B.A. steht.

[2] Auf der östlichen und südlichen Seite der Liegenschaft von A.A. und B.A. steht eine Thuja-Hecke, in der Südostecke eine Scheinzypresse von 11.2 m Höhe. Zudem steht eine 10 m hohe Roteiche mit einem Grenzabstand von 4.9 m sowie eine dornenlose Gleditschie von 14.75 m Höhe und mit einem Grenzabstand von 4.1 m zur Grenze der Parzelle von C.C. und D.C.

[3] Der Schattenwurf der genannten Pflanzen führte zu ergebnislosen Diskussionen und Briefwechseln zwischen den Parteien. Am 21. Oktober 2008 reichten C.C. und D.C. beim Kreisgericht See-Gaster eine Klage gegen die Rechtsvorgänger von A.A. und B.A., d.h. deren Eltern, ein. Darin verlangten sie die Fällung aller sich im Grenzabstand befindlichen Bäume sowie das Zurückschneiden der Thuja-Hecke auf 1.8 m.

[4] Das Kreisgericht entschied, dass die drei Bäume gefällt und die Thuja-Hecke auf einer Länge von 9.5 m auf 1.8 m Höhe zurückgeschnitten und in diesem Bereich unter Schnitt gehalten werden müsse. Die damaligen beklagten Parteien erhoben daraufhin Berufung, wobei sie im Verlauf des Berufungsverfahrens die Liegenschaft auf ihre Söhne (A.A. und B.A.) übertrugen. Da letztere auf einen Prozesseintritt verzichteten, wies die Berufungsinstanz die Klage mit Entscheid vom 29. November 2012 mangels Passivlegitimation ab.

[5] Am 20. August 2015 erhoben C.C. und D.C. beim Kreisgericht See-Gaster Klage gegen A.A. und B.A. und verlangten sinngemäss, dass die Thuja-Hecke auf einer Länge von 9.5 m bis auf eine Höhe von 1.2 m zu schneiden bzw. in diesem Bereich auf einer Höhe von 1.2 m unter Schnitt zu halten sei und dass sämtliche, sich im Grenzabstand befindlichen Bäume zu fällen seien. Unter Berücksichtigung der per 1. Januar 2017 in Kraft getretenen neuen Bestimmungen im st. gallischen EG-ZGB nahmen C.C. und D.C. im Rahmen der Schlussvorträge eine Klageänderung vor und verlangten sinngemäss, dass die Thuja-Hecke vollumfänglich zu fällen sei.

[6] Mit dem am 5. Dezember 2017 im Dispositiv und am 18. Januar 2018 in der begründeten Fassung eröffneten Entscheid entschied das Kreisgericht See-Gaster, auf die Klageänderung nicht einzutreten (Ziff. 1 des Dispositivs). Es verpflichtete A.A. und B.A. in materiell-rechtlicher Hinsicht, die Thuja-Hecke auf einer Länge von 9.5 m bis auf eine Höhe von 3 m zu schneiden bzw. in diesem Bereich auf einer Höhe von 3 m unter Schnitt zu halten, dies innert 30 Tagen nach Rechtskraft des Urteils (Ziff. 2 des Dispositivs). Zudem verpflichtete es A.A. und B.A., die dornenlose Gleditschie, die amerikanische Roteiche und die Scheinzypresse zu fällen (Ziff. 3 des Dispositivs).

[7] Gegen den Entscheid des Kreisgerichts See-Gaster legten A.A. und B.A. beim Kantonsgericht St. Gallen Berufung ein und beantragten, es sei u.a. die Ziff. 3 des kreisgerichtlichen Dispositivs aufzuheben. Weiter sei die Klage betreffend die Beseitigung der Bäume vollumfänglich abzuweisen, eventualiter sei die Klage betreffend die Beseitigung der Scheinzypresse abzuweisen. C.C. und D.C. beantragten mit der Berufungsantwort die vollumfängliche Abweisung der Berufung. Mit gleichzeitig erhobener Anschlussberufung forderten sie die Aufhebung von Ziff. 2 des kreisgerichtlichen Urteilsdispositivs und verlangten, dass die Thuja-Hecke auf einer Länge von 9.5 m bis auf eine Höhe von 1.2 m innert angemessener Frist zu schneiden und in diesem Bereich auf einer Höhe von 1.2 m unter Schnitt zu halten sei. Ausserdem seien die gesamten erstinstanzlichen Gerichtskosten unter Aufhebung der Ziff. 4 und 5 des kreisgerichtlichen Dispositivs sowie die festgelegten erstinstanzlichen Anwaltskosten vollumfänglich A.A. und B.A. aufzuerlegen. A.A. und B.A. beantragten in der Anschlussberufungsantwort die Abweisung der Anschlussberufung.

[8] Mit Entscheid vom 23. Oktober 2019 wies das Kantonsgericht St. Gallen die Berufung und die Anschlussberufung ab.

[9] Mit Beschwerde vom 28. November 2019 gelangten die Beschwerdeführer A.A. und B.A. an das Bundesgericht und beantragten die Aufhebung des kantonsgerichtlichen Entscheids, eventualiter die Rückweisung der Sache zur Neubeurteilung an das Kantonsgericht St. Gallen. Zudem sei betreffend die Beseitigung der drei Bäume die aufschiebende Wirkung zu erteilen, welche der Präsident der urteilenden Bundesgerichtsabteilung mit Verfügung vom 6. Januar 2020 auch zuerkannte.

[10] Das Bundesgericht wies die Beschwerde ab.

II. Erwägungen des Bundesgerichts

[11] Die Beschwerdeführer rügten vor Bundesgericht in erster Linie, dass das Kantonsgericht bei der Bejahung der Aktivlegitimation der Beschwerdegegner Bundesrecht, insbesondere Art. 687 und Art. 688 [ZGB](#), verletzt habe. Da zwischen den beiden Grundstücken der Beschwerdeführer und Beschwerdegegner ein öffentlicher Fluhgutweg verlaufe, seien sie nicht direkte Nachbarn im Sinne dieser Gesetzesbestimmung (E. 3).

[12] Unter Hinweis auf die im Nachbarrecht einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen wies das Bundesgericht darauf hin, dass in Bezug auf die im Streit stehenden Bäume die Abstandsvorschriften für Hochstämme i.S.v. aArt. 98 des st. gallischen EG-ZGB, die gemäss der Übergangsbestimmung in Art. 196 des [st. gallischen EG-ZGB](#) in zeitlicher Hinsicht immer noch auf die vorliegende Sachlage Anwendung finden würde, greifen würde und ein Grenzabstand von 6.0 m einzuhalten sei (E. 3.1.4).

[13] Nach den kantonsgerichtlichen Erwägungen sei es korrekt, dass das Kreisgericht See-Gaster die Klage gestützt auf Art. 679 ZGB bejaht hätte, auch wenn die Grundstücke der Parteien nicht direkt aneinandergrenzten, sondern durch einen ca. 1.6 m breiten öffentlichen Fluhgutweg, der eine separate Parzelle bilde und im Eigentum der Gemeinde stehe, das Grundstück der Beschwerdeführer im Westen und dasjenige der Beschwerdegegner im Osten begrenze. Falls es um hochstämmige Bäume gehe, könne auch ein nicht unmittelbar angrenzender Grundeigentümer vom Schutzzweck der kantonalen Abstandsvorschriften für Anpflanzungen erfasst und infolgedessen legitimiert sein, als «Nachbar» gestützt auf Art. 679 ZGB eine Beseitigungsklage zu erheben. Vor diesem Hintergrund sei die Legitimation der Kläger, als Eigentümer eines lediglich durch einen Weg von 1.6 m Breite vom beklaglichen Grundstück getrennten Grundstücks, zu bejahen (E. 3.2).

[14] In Bezug auf Art. 688 ZGB sei zu beachten, dass bei räumlicher Betroffenheit auch nicht unmittelbar aneinander grenzende Nachbarn von dieser Norm erfasst seien (E. 3.3.1). Der Schutzzweck von Art. 688 ZGB umfasse generell auch Konstellationen, in denen der Mindestabstand auch zu nicht unmittelbar angrenzenden Nachbargrundstücken nicht eingehalten werde. Das Kantonsgericht habe somit bei der Bejahung der Aktivlegitimation der Beschwerdegegner auch in dieser Hinsicht kein Bundesrecht verletzt (E. 3.3.4).

[15] In zweiter Linie rügten die Beschwerdeführer, dass, falls die Aktivlegitimation vom Bundesgericht bejaht würde, die Anordnung des Fällens der Scheinzypresse gleichwohl Bundesrecht verletze, da die Beschwerdegegner zu lange mit der Geltendmachung des Beseitigungsanspruchs zugewartet und damit gegen den in Art. 2 ZGB verankerten Grundsatz von Treu und Glauben verstossen hätten (E. 4).

[16] Zuerst wies das Bundesgericht unter Hinweis auf die Ausführungen des zweitinstanzlichen Gerichts darauf hin, dass das kantonale Recht generell Beseitigungsansprüche einer Verjährungs- oder Verwirkungsfrist unterstellen dürfte. Weder das heutige noch das frühere, auf den vorliegenden Sachverhalt anwendbare st. gallische EG-ZGB kenne jedoch eine solche Frist. Vor diesem Hintergrund könne die Beseitigung von Pflanzen im Unterabstand jederzeit verlangt werden (E. 4.1).

[17] Die Rüge der Beschwerdeführer, wonach das st. gallische Recht mangels Verjährungsbestimmung zur Geltendmachung von einem Unterabstand gegen Bundesrecht verstosse, laufe ins Leere. Die Kantone seien lediglich ermächtigt, jedoch nicht verpflichtet, entsprechende Fristen vorzusehen (E. 4.2).

[18] Die Beschwerdeführer brachten vor Bundesgericht ferner vor, die Vorinstanz habe ausser Acht gelassen, dass für die Bestimmung, ab wann ein Beseitigungsanspruch als rechtsmissbräuchlich zu betrachten sei, die gesetzlichen Bestimmungen der Ersitzung nach Art. 661 ff. ZGB zu beachten seien. Demnach würde gemäss Art. 663 ZGB in Bezug auf die Berechnung der Fristen, die Unterbrechung und den Stillstand der Ersitzung die Vorschriften über die Verjährung von Forderungen Anwendung finden. Unter Hinweis auf Art. 135 OR hätte das Zustellen eines Briefes, so wie es die Beschwerdegegner im Jahr 2003 getan hätten, nicht ausgereicht, um die Ersitzungsfrist zu unterbrechen. Entscheidend sei, dass die Beschwerdegegner erst im Oktober 2008, also erst 33 Jahre nach dem Einpflanzen der Scheinzypresse, zum ersten Mal ein Schlichtungsgesuch eingereicht hätten. Damit sei der Beseitigungsanspruch verwirkt (E. 4.3.1).

[19] Diesbezüglich hielt das Bundesgericht entgegen, dass das Rechtsmissbrauchsverbot im Bereich des kantonalen Privatrechts nicht gestützt auf Art. 2 ZGB, sondern gestützt auf ungeschriebenes kantonales Recht gelte. Vor Bundesgericht könne die Verletzung kantonalen Rechts als solche nicht gerügt werden. Da die Beschwerdeführer einzig die Verletzung von Art. 2 ZGB rügten, könne darauf nicht eingetreten werden. Die Frage des Rechtsmissbrauchs könne vor Bundesgericht ferner lediglich unter Willkür Gesichtspunkten überprüft werden. Zudem gelte, unter Verweis auf die kantonsgerichtlichen Erwägungen, der Grundsatz, dass Rechtsmissbrauch bei langem Tolerieren von Nachbarpflanzen erst bei Vorliegen von besonderen Umständen angenommen werde. In diesem Zusammenhang seien die Ersitzungs- bzw. Verjährungsbestimmungen nicht anwendbar (E. 4.3.2).

[20] Die Beschwerdeführer warfen dem Kantonsgericht St. Gallen zudem vor, es sei aufgrund der kurzen Begründung von «knapp drei Zeilen» seiner Begründungspflicht nicht nachgekommen. Gemäss Bundesgericht habe das Kantonsgericht St. Gallen jedoch die Grundsätze der Begründungspflicht eingehalten, indem es aufgezeigt habe «dass die Interessen der Beschwerdeführer (hoher Wert, fehlende Versetzbarkeit des Baumes etc.) gegenüber den Interessen der Beschwerdegegner an der Beseitigung des Baumes (aufgrund der negativen

Immissionen) nicht krass überwiegen». Dies hätte den Parteien ermöglicht, den Entscheid sachgerecht anzufechten (E. 4.4.2).

[21] Zudem laufe der materielle Einwand der Beschwerdeführer, wonach ihr Interesse am Bestand der Pflanzen aufgrund des hohen Werts überwiegen würde, ins Leere. In diesem Zusammenhang hätten die Beschwerdeführer dem Kantonsgericht vorgeworfen, bei der Entscheidfindung das Bundesgerichtsurteil [5D_80/2015](#) vom 7. September 2015 nicht berücksichtigt zu haben. Dabei hätten sie jedoch nicht aufgezeigt, inwiefern das Kantonsgericht willkürlich entschieden habe. Deshalb sei auf diese Rüge nicht einzutreten (E. 4.4.3).

III. Kommentar

[22] In Fallkonstellationen wie der vorliegenden sind Abstände bzw. Mindestabstände generell von grosser Relevanz. Dabei geht es jedoch nicht nur um die entsprechenden strittigen Pflanzen im Unterabstand. Es kann sich praktisch gesehen auch die berechnete Frage stellen, in Bezug auf welchen Nachbarn in distanztechnischer Hinsicht die entsprechenden nachbarrechtlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen: Diesfalls ist zu klären, ob nur unmittelbare Anstösser als Nachbarn i.S.v. Art. 687 f. ZGB gelten und einen entsprechenden Beseitigungsanspruch geltend machen können, oder aber, ob als «Nachbar» im Sinne dieser Gesetzesbestimmungen jeder gelten kann, zu dessen Parzellengrenze Pflanzungen auf einem Nachbarsgrundstück den vorgeschriebenen Mindestabstand nicht einhalten.

[23] Der Begriff des «Nachbarn» wird im ZGB nicht im Sinne einer Legaldefinition definiert, weshalb er auslegungsbedürftig ist. Vorliegend hielten die Beschwerdeführer dafür, dass bei dieser Sachlage Art. 687 f. ZGB keine Anwendung finden, da die beiden Grundstücke durch einen Fluhgutweg getrennt seien und es sich somit nicht um direkte Nachbarn/direkte Anrainer handeln würde. Mithin stellt sich die generelle Frage nach einer Einschränkung bzw. Ausweitung des Nachbarbegriffs nach Art. 687 f. ZGB, wobei diese Frage nicht nur im vorliegenden Urteil zu Kontroversen führte, sondern auch in Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich angegangen wird.

[24] Nach Art. 687 Abs. 1 ZGB kann der Nachbar überragende Äste und eindringende Wurzeln kappen und für sich behalten, falls sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden. Art. 688 ZGB gibt den Kantonen die Befugnis, für Anpflanzungen, je nach der Art des Grundstückes und der Pflanzen, bestimmte Abstände vom nachbarlichen Grundstück vorzuschreiben oder den Grundeigentümer zu verpflichten, das Übergreifen von Ästen oder Wurzeln fruchttragender Bäume zu gestatten und für diese Fälle das Anries zu regeln oder aufzuheben.

[25] In Bezug auf den Nachbarbegriff führte das Bundesgericht in einem französischen Entscheid aus dem Jahr 2017 aus, dass «la notion de voisin n'est pas définie et varie selon la norme du droit de voisinage en cause» (BGE [143 III 242](#) E. 3.3 S. 246). Da auch nach bundesgerichtlichem Verständnis der Begriff des «Nachbarn» nicht definiert ist, variiert er entsprechend der anwendbaren Norm des Nachbarrechts. Zur Frage, wie «eng» bzw. «weit» nun der Nachbarbegriff in den ZGB-Normen nach Art. 687 f. ZGB aufzufassen ist, lohnt es sich, einen Blick auf den systematisch eng verwandten Art. 684 ZGB und die dazu entwickelte Rechtsprechung zu werfen.

[26] Als Grundsatz hält das Bundesgericht in Bezug auf Art. 684 ZGB in mehreren Entscheiden fest, dass der Begriff des «Nachbarn» grundsätzlich weit aufzufassen ist. Demnach beschränkt sich der Nachbarbegriff nicht auf nebeneinanderliegende Grundstücke, sondern erfasst auch jeden Eigentümer, Mieter, Pächter oder Inhaber eines anderen dinglichen Rechts, der deshalb einen Nachteil erleidet, weil der Eigentümer, Mieter, Pächter oder Inhaber eines dinglichen Rechts auf einem anderen Grundstück sein Eigentumsrecht überschreitet (BGE [109 II 304](#) E. 2 S. 309; BGE [106 Ib 241](#) E. 2 S. 243 ff.; BGE [104 II 15](#) E. 2a S. 19 ff.; BGE [101 II 248](#) E. 2 ff. S. 249 ff.; BGE [83 II 375](#) E. 2 S. 380; BGE [81 II 439](#) E. 1 S. 443). Damit wird klar, dass sich zumindest in Bezug auf Art. 684 ZGB ergibt, dass der Nachbarbegriff sich nicht auf nebeneinanderliegende Grundstücke oder auf Grundstücke, die in einem genau umrissenen Bereich um das entsprechende Grundstück liegen, beschränkt (BGE [143 III 242](#) E. 3.3 S. 246).

[27] Vor diesem Hintergrund können auch Eigentümer von Grundstücken, die unter Umständen weit vom Immissionsherd i.S.v. Art. 684 ZGB entfernt gelegen sind, den entsprechenden Beseitigungsanspruch geltend machen. In diesem Zusammenhang hält das Bundesgericht im Sinne einer Voraussetzung fest, dass die

entsprechende Immission als Folge des Gebrauchs des entsprechenden Grundstücks aufzufassen ist: «Par fonds voisins, il faut entendre tous les fonds qui sont affectés par l'immission, même s'ils se trouvent à plusieurs kilomètres de son origine; il suffit que l'immission apparaisse comme une conséquence de l'utilisation ou de l'exploitation de l'immeuble concerné» (BGE [121 II 317](#) E. 4b S. 326; vgl. BGE [120 II 15](#) E. 2a S. 17; BGE [109 II 304](#) E. 2 S. 309). Unter den in Art. 684 ZGB verbotenen «Einwirkungen auf das Eigentum der Nachbarn» ist jede Einwirkung zu verstehen, die «sich als eine nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge unwillkürliche Folge eines mit der Benutzung eines andern Grundstücks adäquat kausal zusammenhängenden menschlichen Verhaltens auf dem betroffenen Grundstück auswirkt» (BGE [120 II 15](#) E. 2a S. 17; BGE [61 II 323](#) E. 4 S. 329). Nach Auffassung des Bundesgerichts hat die Immission nicht zwingend von einer Benutzungshandlung auszugehen, «die innerhalb der grundbuchlichen Grenzen des Ausgangsgrundstücks stattfindet; es genügt, dass sie als Folge einer bestimmten Benutzung oder Bewirtschaftung des Ausgangsgrundstücks erscheint, auch wenn die Störungsquelle ausserhalb des Grundstücks liegt» (BGE [120 II 15](#) E. 2a S. 17).

[28] In der Literatur bestehen unterschiedliche Ansichten betreffend Umfang des im ZGB verwendeten Nachbarbegriffs. Nach der einen Ansicht ist von einem eher eng gefassten Nachbarbegriff auszugehen (vgl. ARTHUR MEIER-HAYOZ, Berner Kommentar, Kommentar zum schweizerischen Privatrecht, Band IV: Sachenrecht, 1. Abteilung: Das Eigentum, 2. Teilband: Artikel 655–679 ZGB, 3. Aufl., Bern 1964, Art. 679 ZGB N 44). In Bezug auf Art. 687 und 688 ZGB wird angeführt, dass die entsprechenden Grundstücke sich nebeneinander zu befinden haben und als «Nachbar» nur jener Grundeigentümer aufgefasst wird, «dessen Grundstück direkt an jenes anstösst, von dem überragende Äste und eindringende Wurzeln ausgehen» (HEINZ REY, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, 3. Aufl., Bern 2007, Rz. 1104; PAUL-HENRI STEINAUER, Les droits réels, Band 2, 4. Aufl., Bern 2012, Rz. 1903; vgl. BGE [143 III 242](#) E. 3.3 S. 246).

[29] Da sich dem ZGB weder eine generelle Umschreibung des Nachbarbegriffs entnehmen lässt, noch ein Hinweis dahingehend, wie weit sich die Ausdehnung des nachbarlichen Verhältnisses in räumlicher Hinsicht gestaltet, ist in der jeweiligen Sachlage die konkret verletzte, nachbarrechtliche Vorschrift massgebend (REY, a.a.O., Rz. 1103). Im Unterschied zu Art. 687 und 688 ZGB wird hinsichtlich Art. 684, 685 sowie 689 ZGB im Schrifttum festgehalten, dass in darauf Bezug nehmenden Sachlagen die Grundstücke nicht zwingend nebeneinander liegen müssen (REY, a.a.O., Rz. 1105; STEINAUER, a.a.O., Rz. 1903; vgl. BGE [143 III 242](#) E. 3.3 S. 246). Dieser Sichtweise folgend fällt jeder Eigentümer oder Besitzer eines Grundstücks unter den Nachbarbegriff, welcher von einer durch eine bestimmte Grundstücksnutzung verursachten Immission betroffen ist und in kürzerer oder weiterer Distanz von diesem Grundstück entfernt liegt (REY, a.a.O., Rz. 1105).

[30] Die zitierten Stimmen aus der Literatur unterscheiden in Bezug auf den Nachbarbegriff zwischen Art. 687 f. ZGB einerseits und den Art. 684, Art. 685 und 689 ZGB andererseits und wollen aufgrund dieser Differenzierung unterschiedliche Rechtsfolgen auf die entsprechenden Artikel angewandt wissen. Im Unterschied zum Schrifttum nimmt das Bundesgericht, und dies hat es im vorliegenden Entscheid auch deutlich zum Ausdruck gebracht, eine andere Haltung ein. Da sich vorliegend die Beschwerdeführer aufgrund der Tatsache, dass die strittigen Pflanzen auf einem Grundstück stehen, welches durch einen Fluhgutweg vom Nachbargrundstück getrennt wird, veranlasst sahen, von einem engen Nachbarbegriff auszugehen und entsprechend zu argumentieren, konnte bzw. musste das Bundesgericht zu dieser Frage Stellung beziehen. Berücksichtigt man die oben erwähnte, auf Art. 684 ZGB Bezug nehmende Rechtsprechung zum Nachbarbegriff, sind – dies jedoch in teilweiser Abweichung der zitierten Lehrmeinungen – keine Gründe ersichtlich, wieso auch nicht unmittelbar aneinander grenzende Nachbarn nicht auch von Art. 687 f. ZGB erfasst werden sollen, wenn in einer Fallkonstellation eine entsprechende räumliche Betroffenheit gegeben ist.

[31] Mit anderen Worten bietet sich eine analoge Anwendung eines eher weit gefassten Nachbarbegriffs, wie er in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung im Zusammenhang mit Art. 684 ZGB verwendet wird, auf Art. 687 f. ZGB an. Nach der hier vertretenen Meinung ist dieser Ansicht vollends zuzustimmen. Die Vorbringen der Beschwerdeführer, wonach in Sachlagen von Art. 687 und Art. 688 ZGB, bzw. der gestützt darauf erlassenen kantonalrechtlichen Grenzabstände, nur der unmittelbare Anrainer unter den Nachbarbegriff falle und Ansprüche aus dem Nachbarrecht geltend machen könne, sind vor diesem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Denn in Sachlagen, in welchen Pflanzungen – und insbesondere hochstämmige Bäume – den kantonalrechtlich deklamierten Mindestabstand selbst zur Grenze der übernächsten Parzelle überschreiten, ist es nicht ersichtlich,

dass nur der unmittelbar direkte Anrainer in räumlicher Hinsicht betroffen sein soll. Die von den entsprechenden Pflanzungen im Unterabstand verursachte räumliche Betroffenheit ist deckungsgleich mit derjenigen in einer Sachlage, in welcher sich, wie in der vorliegenden, zwischen den beiden Nachbargrundstücken noch ein anderes Grundstück in anderem Eigentum befindet. Somit ist es folgerichtig, wenn bei räumlicher Betroffenheit die Art. 687 f. ZGB auch auf weiter entfernt liegende Nachbarn anwendbar sind.

PHILIPP EBERHARD, MLaw, Universität Luzern.

Zitiervorschlag: Philipp Eberhard, Der Nachbarbegriff gemäss Art. 687 und Art. 688 ZGB, in: dRSK, publiziert am 30. Juni 2020

ISSN 1663-9995. Editions Weblaw



EDITIONS WEBLAW

Weblaw AG | Schwarztorstrasse 22 | 3007 Bern

T +41 31 380 57 77 info@weblaw.ch

weblaw.ch